

88.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Tit. 17, 48, 49, 50, 51 und 52 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats auf die Jahre 1896/97, sowie über das darauf bezügliche Königliche Dekret Nr. 17, mehrere Eisenbahnbauten betreffend.

Eingegangen am 6. März 1896.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 11 flg.
Dekret Nr. 17, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 18 S. 222 flg.
Bericht Nr. 106, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 52 S. 771 flg.)

I. Arealerwerb

für ein drittes und viertes Gleis der Eisenbahnstrecke Dresden-Niedersedlitz und Hochlegung zweier Gleise der Theilstrecke Dresden-Neick.

(Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats 1896/97.)

Die durch fortwährende Verkehrszunahme auf der Linie Dresden-Bodenbach, wie steigenden Vorortsverkehr Dresdens in dieser Richtung hin demnächst nothwendig werdende Anlage eines dritten und vierten Gleises, zunächst von Dresden nach Niedersedlitz, läßt es für geboten erscheinen, das nöthige Areal bereits jetzt zu kaufen, um einer, angesichts des anhaltend steigenden Grundwerthes zu erwartenden, wesentlichen Vertheuerung der ganzen Ausführung vorzubeugen.

Der für die Staatskasse deshalb erwachsende Aufwand wird auf rund 900 000 *M* berechnet und hieraufhin für die Finanzperiode 1896/97 ein Betrag von 500 000 *M* unter Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats eingestellt.

Aus dem Königlichen Dekrete Nr. 17 Seite 282 bis 284, 298 bis 301 ist zu ersehen, in welcher Weise die einschlagenden Verhältnisse, soweit sie die vormals Strehleener Flur betreffen, zwischen dem Staatsfiskus und der Stadt Dresden, als Rechtsnachfolgerin der inkorporirten Landgemeinde Strehlen, geregelt worden sind.

Letztere hatte seiner Zeit einen Bebauungsplan aufgestellt, nach welchem die Eisenbahn von verschiedenen Straßen gekreuzt werden sollte. Da aber für dieselben weder eine Ueberführung, noch eine Unterführung vorgesehen war, so fand der von der Königlichen Staatseisenbahnverwaltung gegen diesen Bebauungsplan eingelegte Widerspruch bei der kompetenten Verwaltungsbehörde Berücksichtigung und ward nicht genehmigt.

Ehe jedoch in weitere Verhandlungen über eine die Interessen der Staatseisenbahnverwaltung währende Umgestaltung jenes Bebauungsplanes für Flur Strehlen eingetreten werden konnte, erfolgte die Einverleibung der Landgemeinde Strehlen in die Stadt Dresden. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Strehlens ging damit an den Rath zu Dresden über und ist nun unterm 13. Juli 1894 zwischen letzterem und dem Königlichen Finanzministerium ein Vertrag (vergl. Beilage A auf S. 298 flg. des Königlichen